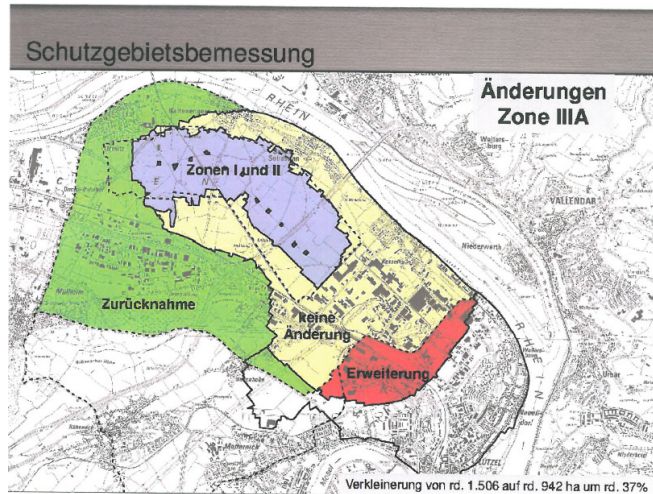
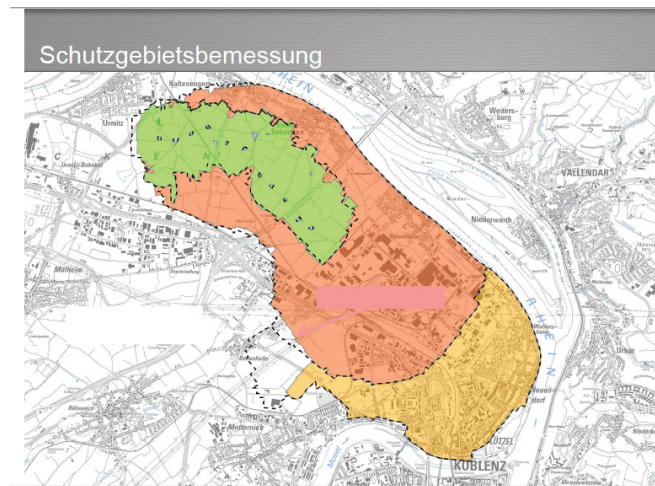


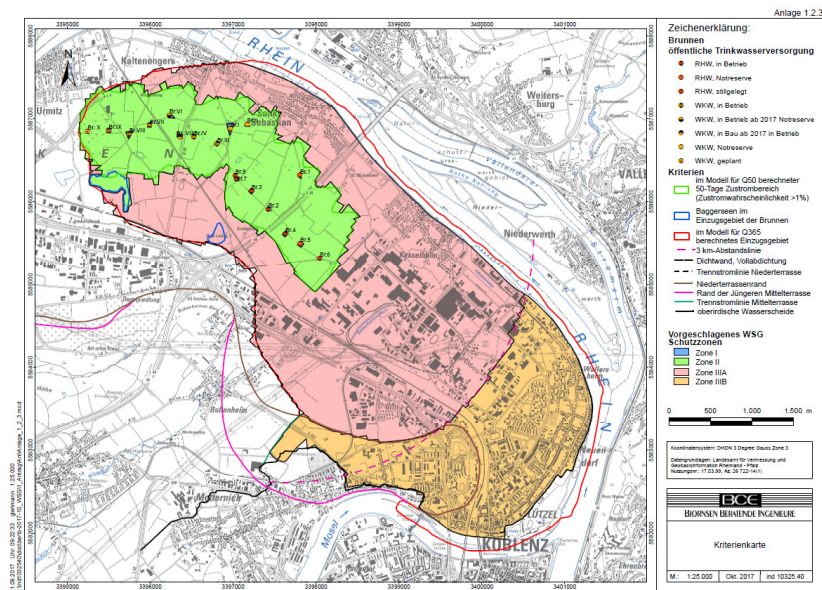
Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz



Abgrenzung vom 16.04.2013



Abgrenzung 21. November 2016



Zonenabgrenzung in den Planunterlagen August 2018

Zu den folgenden Punkten haben sich Änderungen ergeben:

- **Anzahl der Brunnen**
- **Flächenausdehnung**
- **Abwasserbeseitigung**
- **Niederschlagswasserbeseitigung**
- **Versickerung**
- **Abwasseranlagen**
- **Verkehrs- und Betriebsflächen**
- **Eigenverbrauchstankstellen**
- **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
Anzahl der Brunnen des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser	• Brunnen 2 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 9, Flurstück 188), • Brunnen,3 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 95/2), • Brunnen 4 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 19, Flurstück 41/1), • Brunnen 5 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 17, Flurstück 62/1), • Brunnen 7 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 181), • Brunnen 8 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 173)	• Brunnen 1 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 7, Flurstück 205/1), • Brunnen 2 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 9, Flurstück 188), • Brunnen,3 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 95/2), • Brunnen 4 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 19, Flurstück 41/1), • Brunnen 5 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 17, Flurstück 62/1), • Brunnen 7 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 181), • Brunnen 8 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 173)

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
Anzahl der Brunnen der Wasserwerk Koblenz / Weißenthurm GmbH	• Brunnen III Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 118/4), • Brunnen IV Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 171/2), • Brunnen VI Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 166/4), • Brunnen VII Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 226/4), • Brunnen VIII Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 6, Flurstück 155/2), • Brunnen IX Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4)	• Brunnen I Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2), • Brunnen II St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 14, Flurstück 225/3), • Brunnen III Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 118/4), • Brunnen IV Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 171/2), • Brunnen VI Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 166/4), • Brunnen VIa Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 230/3), • Brunnen VII Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 226/4), • Brunnen VIII Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 6, Flurstück 155/2), • Brunnen IX Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4) • Brunnen X Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 77/1)
Flächenausdehnung aller Zonen	1.842,2 ha	1.745,0 ha
Verbot von baulichen Anlagen in der Zone II	Ziff. II.3. <u>Ausnahme:</u> Geringfügige Änderung oder Anbau an bestandsgeschütztem Gebäude	Ziff. II.2 <u>Ausnahmen:</u> • Baulichen Anlagen ohne Unterkellerung im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplanes • Wegfall der Genehmigungspflicht durch die Obere Wasserbehörde für bauliche Anlagen für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
Verbot der Versickerung von Niederschlagswasser in der Zone II	Ziff. II.6. <u>Ausnahme:</u> breitflächige oberirdische Versickerung von gering belastetem Niederschlagswasser von Dachflächen über den bewachsenen Oberboden nach wasserrechtlicher Zulassung	Ziff. II.1 i.V.m. IIIB.9. <u>Ausnahme:</u> Flächen- und Muldenversickerung von <u>sehr gering</u> belastetem Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden
Verbot von Anlagen zur Lagerung von Abfällen in der Zone II	Ziff.II.9. Verbot von Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen	Ziff. II.1i.V.m. Ziff. IIIB.16 Neu aufgenommen ist die Ausnahmeregelung für Abfälle am Ort des Anfalls, wenn Ansammlung Behandlung und Transportbereitstellung in oberirdischen Sammeleinrichtungen erfolgt und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
Verbot von Eigenwasserversorgungsanlagen, Brunnen usw. in den Zonen II und IIIA	Ziff. II.1 i.V.m. Ziff. IIIA.3: Verbot der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen	Ziff. II.1 i.V.m. Ziff. IIIA.3 Neu: Ausnahmeregelung für Änderungen an bestehenden Anlagen nach wasserrechtlicher Zulassung. Anmerkung: Wichtig für Firmen zur Standortsicherung
Verbot von Eingriffen in den Untergrund in der Zone III A	Ziff. IIIA.5ausgenommen, wenn jeweils Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden, • die unter Ziff. IIIB.6 a) bis e) genannten Eingriffe • Errichtung von Erdwärmekollektoren oder –körben bis in eine Tiefe von nicht mehr als 2 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand ... wenn für die Wärmeträgerflüssigkeit eine nicht	Ziff. IIIA.5ausgenommen in der Zone IIIA, wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden, a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung b.) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation c.) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird, unter Beachtung einer Zulassungspflicht gern. Ziff. IIIB.2 a)

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
	wassergefährdende Flüssigkeit verwendet wird und eine ausreichende Wiederherstellung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt	d.) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körben nicht tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand, wenn für die Wärmeträgerflüssigkeit eine nicht wassergefährdende Flüssigkeit verwendet wird und eine ausreichende Wiederherstellung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt Anmerkung: Die Formulierung wurde verbessert und die Ausnahmen werden nun einzeln genannt.
Verbot von Eigenverbrauchstankstellen in der Zone III A	Ziff. IIIA.9. Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderungen von Tankstellen (auch Eigenverbrauchstankstellen) sind verboten. Ausnahme: wesentliche Änderungen an rechtmäßig bestehenden Tankstellen mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde unter der Voraussetzung, dass der Gewässerschutz verbessert wird.	Aufhebung des Verbots für Eigenverbrauchstankstellen.
Verbot von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D in der Zone III A	Ziff. IIIA.8. Verbot: Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen, ausgenommen in der Schutzzone III A die oberirdische Lagerung und der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bis zur Gefährdungsstufe B, vorausgesetzt, das Vorhaben wird rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde angezeigt und die	Ziff. IIIA.8 Verbot: Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D nach Anlagenverordnung, ausgenommen in der Zone IIIA a) wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde b.) südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
	Anlagen werden durch Sachverständige vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft; ausgenommen von der Pflicht zur Prüfung durch Sachverständige bleiben oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl mit einem Gehalt bis zu 5.000 Liter, Kleingebindelager bis 20 Liter Einzelvolumen und kleiner als 1.000 Liter Gesamtvolumen	Die Formulierung wurde leserfreundlich verbessert. Die In-Aussichtstellung mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen vornehmen zu können dient der Standortsicherung. Neu: In der Zone IIIA südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn sind auch oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C zugelassen.
Weitere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen in der Zone III A	Ziff. III.A.8	Ziff. IIIA.9 1. Für Anlagen zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen besteht Anzeigepflicht an die untere Wasserbehörde ab einer Stoffmenge von mehr als 220 Liter oder 200 kg für Stoffe der WGK 2 und mehr als 1000 Liter oder 1 t für Stoffe der WGK 1, für bestehende Anlagen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung 2. Sachverständigenprüfungspflicht nach der Anlagenverordnung vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung ab einer Größe von mehr als 10.000 Liter oder 10.000 kg auch für Stoffe der WGK 1 Anlagen in der Zone IIIA südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn sind von beiden Anforderungen ausgenommen.

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
Verbot von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Zonen IIIA und IIIB	Ziff. IIIA.8	Ziff. IIIB.21. vom Verbot ausgenommen sind: a.) in den Zonen IIIB und IIIA wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde b.) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn oberhalb einer Höhenlage von 75 m ü. NN Anmerkung: Entschärfung der früheren Regelung dadurch, dass wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten unterirdischen Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde möglich sind.
Verbot von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D in der Zone IIIB	Ziffer IIIB. 26: Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, sowie der Errichtung, Erweiterung oder der wesentlichen Änderung entsprechender Anlagen, ausgenommen in der Schutzzone III B a.) die oberirdische Lagerung und der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bis zur Gefährdungsstufe C b.) westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn	Ziff. IIIB.22: Vom Verbot ausgenommen in der Zone III B • wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde • westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn Anmerkung: Entschärfung der früheren Regelungen durch die Zulassung von wesentlichen Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen.
Verbot der Einleitung von Abwasser ins Grundwasser in den Zonen III A und IIIB	Ziff. IIIA.1 i.V.m. IIIB.11 und 12. Ausnahme nach wasserrechtlicher Zulassung: • Die breitflächige oberirdische Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden	Ziff. IIIB. 9 Ausnahmen nach wasserrechtlicher Zulassung: • Flächen- und Muldenversickerung von gering belastetem Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden in den Zonen IIIA und IIIB • in den Zonen IIIB und IIIA westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn die Rigolenversickerung von sehr gering belastetem Niederschlagswasser.

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
	In der Zone III B: Die Wiedereinleitung von in der Temperatur verändertem Wasser	In der Zone III B: Die Wiedereinleitung von in der Temperatur verändertem Wasser Anmerkung: 2 Verbotsziffern wurden zusammengefasst, so dass die Rechtsverordnung leserfreundlicher ist.
Verbot der Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer	Ziff. IIIB. 10. Verbot der Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen a) Einleitung von Abwasser in ein abgedichtetes Gewässer b.) Einleitungen in den Rhein oder die Mosel über dichte Kanäle oder abgedichtete Gerinne	Kein Verbot in der Rechtsverordnung formuliert. Es sind jedoch die wasserrechtlichen Vorschriften des WHG und des LWG zu beachten.
Verbot für Baustofflager, Ablagerung von Abfällen usw.	Verbote geregelt unter den Ziffern IIIB 17, IIIB.18 und IIIB21.	Ziff. IIIB.15. Verbot für Baustofflager, Ablagerung oder Aufschüttung oder Aufhalden von Locker- und Festgesteinen, Reststoffen, bergbaulichen Rückständen und Abfällen, offene Lagerung von Schüttgütern oder sonstigen Stoffen sowie die Verwendung von Materialien und Stoffen bei Tiefbauarbeiten wie z. B. Verkehrsanlagen, Lärmschutzdämme, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn hieraus eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Diese Verbote waren vorher in drei einzelnen Verboten geregelt Die Rechtsverordnung ist leserfreundlicher geworden

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
Verbot der Lagerung von Abfällen außerhalb von Anlagen in den Zonen IIIA und IIIB	Ziff. IIIA.12 und Ziff. IIIB.19	Ziff. IIIB.16: Neu hinzugekommene Ausnahme: die ordnungsgemäße Ansammlung, Behandlung und Transportbereitstellung in oberirdischen Sammel-einrichtungen, auch in der Zone II, wenn hieraus eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Zusammenfassung von ehem. 2 Verboten in einer Vorschrift.
Verbot der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die im Brandfall eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen	Verbot geregelt unter Ziff. IIIA.7 Lagerung, Umschlag und Behandlung von gefährlichen Abfällen, sowie von Materialien und Stoffen, mit denen eine erhöhte Gefährdung durch mögliche Einwirkungen auf Boden und Gewässer verbunden sein kann, insbesondere Autowracks, Altreifen, Altpapier, Kunststoff- und Leichtstofffraktionen, Fahrzeugschrott, Metallspäne, Boden und Bauschutt mit Belastungen, die einen ungesicherten Einbau nicht zulassen, nicht aufbereiteter Altgleisschotter sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen	Ziff. IIIB.17: Verbot der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die im Brandfall eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, insbesondere bei Lagerung von Autowracks, Altreifen, Kunststoff- und Leichtstofffraktionen sowie Altholz, ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen. Anmerkung: Da die von diesen Stoffen ausgehenden Gefahren im Brandfall nun klar formuliert wurden, wird der Vollzug erleichtert. Die ursprünglichen Verbote (unter Ziffer IIIA.7 und IIIB.21 geregelt) mussten ausgelegt werden
Verbot von Rohrleitungsanlagen	Ziffer IIIB.25 Verbot für Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde, wenn der	Ziffer IIIB.20: Verbot für Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, die einer Zulassung nach UVPG bedürfen.

	Vorläufige Anordnung (gültig bis 23. Dez. 2017)	Entwurf der endgültigen RVO (Stand Aug. 2018)
	Gewässerschutz verbessert wird	Anmerkung: Durch die Ergänzung, dass mit dem Verbot nur Rohrleitungsanlagen gemeint sind, die einer Zulassung nach UVPG erfordern, ist die Regelung klarer geworden
Verbot des Neu-, Um- und Ausbaus von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen	Ziff. II.8, Ziff. IIIB.13 und Ziff. IIIB.15	Ziff. IIIB.11. Verbot von Neubau, Ausbau oder wesentlicher Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen in allen Zonen a.) Feld- und Waldwege (in der Zone II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde) b.) Wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke erfolgt. Anmerkung: Eine Zusammenfassung von zwei Verboten hat dazu geführt, dass die Rechtsverordnung leserfreundlicher geworden ist.
Verbot der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Betriebsflächen im Freien, die aufgrund ihrer Nutzung eine mittlere bis starke Flächenverschmutzung erwarten lassen, insbesondere Park- und Stellplätze für Lkw, Lkw-Zufahrten und -Umfahrten	Früher Ziff. IIIB.13 und IIIB.16	Ziffer IIIB.14. Ausnahme: in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnlinie Koblenz Bonn Betriebsflächen im Freien mit bis zu mittlerer Flächenverschmutzung, z.B. Park- und Stellplätze für Pkw ohne häufigen Fahrzeugwechsel, einzelne Lkw- Stellplätze auf zugangsgesicherten Grundstücken. Anmerkung: Das Verbot wurde in Anlehnung an das Regelwerk DWA-M 153 klarer und verständlicher gefasst und es wurde entschärft für die Zone III B westlich der

mit täglich mehrfacher Nutzung, Pkw- Zufahrten und -Umfahrten mit mehr als 300 Pkw/24h, Park- und Stellplätze für mehr als 30 Pkw auch im Gebrauchtwagenhandel, ohne wasserdichte Befestigung und ohne geordnete Sammlung und Ableitung von Nieder- schlagswasser,		Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn.
--	--	--